

**STELLUNGNAHME Nr. 5/2005**

**DER EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR FLUGSICHERHEIT**

**zu einer Verordnung der Kommission betreffend die Änderung der  
Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission zur Festlegung der  
Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und  
Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und  
Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und  
Herstellungsbetrieben**

**UND**

**zu einer Verordnung der Kommission betreffend die Änderung der Verordnung  
(EG) Nr. 2042/2003 der Kommission über die Aufrechterhaltung der  
Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen,  
Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für  
Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen**

## **I. Allgemeines**

1. Zweck dieser Stellungnahme ist es, der Kommission die Änderung von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003<sup>1</sup> der Kommission und von Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003<sup>2</sup> der Kommission vorzuschlagen. Die Gründe für diesen Regelsetzungsvorgang werden nachstehend erläutert.
2. Die Stellungnahme wurde gemäß dem vom Verwaltungsrat der Agentur festgelegten Verfahren<sup>3</sup> und im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002<sup>4</sup> angenommen.

## **II. Konsultation**

3. Der Entwurf der Stellungnahme zu einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1702/2003 und 2042/2003 der Kommission wurde am 12.7.2005 auf der Website der Agentur veröffentlicht (Bekanntmachung der vorgeschlagenen Änderung - NPA Nr. 10-2005).
4. Bis zum Ablauf der Frist am 23.8.2005 gingen bei der Agentur fünf Kommentare von zivilen Luftfahrtbehörden ein.
5. Alle eingegangenen Kommentare wurden bestätigt und in ein Kommentar/Antwort-Dokument (Comment Response Document – CRD) aufgenommen, das am 1.9.2005 auf der Website der Agentur veröffentlicht wurde. Dieses CRD enthält eine Liste aller Personen und/oder Organisationen, die Kommentare eingereicht haben, sowie die Antworten der Agentur.
6. In Anbetracht der Tatsache, dass aus allen eingegangenen Kommentaren hervorgeht, dass die in der oben genannten NPA vorgeschlagenen Änderungen unterstützt werden bzw. keine Einwände dagegen bestehen, sowie angesichts des dringenden Handlungsbedarfs, da das System der Genehmigungen für einen unbegrenzten Zeitraum am 28. September 2005 automatisch in Kraft tritt, gibt die Agentur die vorliegende Stellungnahme vor Ablauf der in Artikel 8 des Regelsetzungsverfahrens festgelegten zweimonatigen Frist ab.

## **III. Inhalt der Stellungnahme der Agentur**

7. Am 24. September 2003 verabschiedete die Europäische Kommission die Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 und am 20. November 2003 die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003. In diesen Verordnungen wird ein System der Genehmigung für einen unbegrenzten Zeitraum für Instandhaltungsbetriebe,

---

<sup>1</sup> ABl. Nr. L 243 vom 27.9.2003, S. 6.

<sup>2</sup> ABl. Nr. L 315 vom 28.11.2003, S. 1.

<sup>3</sup> Decision of the Management Board concerning the procedure to be applied by the Agency for the issuing of Opinions, Certifications Specifications and Guidance Material (Beschluss des Verwaltungsrats bezüglich des für die Agentur geltenden Verfahrens für die Abgabe von Stellungnahmen sowie die Erstellung von Zulassungsspezifikationen und Leitlinien). EASA MB/7/03 vom 27.6.2003 (Rulemaking Procedure – Regelsetzungsverfahren).

<sup>4</sup> ABl. Nr. L 240 vom 7.9.2002, S. 1.

Ausbildungsbetriebe für Instandhaltungspersonal und Herstellungsbetriebe festgelegt. Während der Erörterungen über deren Annahme äußerten verschiedene Mitgliedstaaten Bedenken dahingehend, dass es ihnen vermutlich nicht möglich sei, kurzfristig von ihrem derzeitigen System der Genehmigungen für einen begrenzten Zeitraum auf das in diesen Verordnungen beschriebene System überzugehen.

8. Dies führte zu den Bestimmungen in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003, nach denen es den Mitgliedstaaten abweichend von 21A.159 von Teil 21 bis zum 28. September 2005 gestattet ist, Genehmigungen für einen begrenzten Zeitraum auszustellen, sowie zu den Bestimmungen in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003, nach denen die Mitgliedstaaten bis zum 28. September 2005 befristete Zulassungen gemäß Anhang II (Teil-145) und Anhang IV (Teil-147) erteilen können.
9. In Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission ist festgelegt, dass die Agentur zu gegebener Zeit eine Evaluierung der Auswirkungen der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung im Hinblick auf die Gültigkeitsdauer von Genehmigungen vornimmt und für die Kommission eine diesbezügliche Stellungnahme unter Einbeziehung möglicher Änderungen der vorliegenden Verordnung erarbeitet. Nach Auffassung der Agentur bezieht sich der Ausdruck „zu gegebener Zeit“ auf den Zeitraum, in dem die Mitgliedstaaten Genehmigungen für einen begrenzten Zeitraum ausstellen können, d. h. bis zum 28. September 2005.
10. Wenngleich es in der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission keine Bestimmung gibt, in der die Agentur dazu aufgefordert wird, eine solche Evaluierung im Hinblick auf Genehmigungen gemäß Anhang II (Teil-145) und Anhang IV (Teil-147) der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 vorzunehmen, ist die Agentur der Ansicht, dass die Evaluierung der Auswirkungen von Artikel 7 Absatz 4 der genannten Verordnung analog zu den Bestimmungen in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 sachdienlich ist.
11. Die Agentur übermittelte den Mitgliedstaaten am 14. Februar 2005 ein Schreiben mit verschiedenen Fragen bezüglich der Möglichkeit einer Einführung von Genehmigungen für einen unbegrenzten Zeitraum sowie der möglichen verwaltungstechnischen Hindernisse aufgrund der Einführung derartiger Genehmigungen. Bis zum 15. März 2005 hatten 22 Mitgliedstaaten ihre Antworten auf das oben genannte Schreiben eingesandt.
12. In Anbetracht der Antworten der Mitgliedstaaten auf das oben genannte Schreiben und deren Reaktion während der Konsultationsphase im Rahmen der Bekanntmachung der vorgeschlagenen Änderung, aus der hervorging, dass die vorgeschlagenen Änderungen von den Mitgliedstaaten unterstützt bzw. keine Einwände dagegen erhoben werden, beabsichtigt die Agentur nicht, die Wiederherstellung eines Systems von Genehmigungen für einen begrenzten Zeitraum vorzuschlagen. Die meisten Genehmigungen, die gegenwärtig in der Gemeinschaft ausgestellt werden, sind bereits von unbegrenzter Dauer, und die Inhaber dieser Genehmigungen würden gegen eine Änderung schwere Einwände erheben. Darüber hinaus glaubt die Agentur nicht, dass durch einen

solchen Schritt die Sicherheit verbessert würde. Dagegen ist sie der Ansicht, dass die Gültigkeitsdauer von Genehmigungen nicht dazu benutzt werden sollte, eine Durchführung sicherzustellen, da die Gültigkeitsdauer von Genehmigungen zwei bis drei Jahre beträgt, während bei Verstößen ungünstigstenfalls nach spätestens sechs Monaten Abhilfe geschaffen sein muss. Wenn Genehmigungen für einen begrenzten Zeitraum als Mittel zur Durchführung verwendet werden, heißt dies, dass die Abhilfe von Verstößen bis zu zwei Jahre ausbleiben könnte, was nicht im Einklang mit dem Geist der bestehenden Verordnungen steht, die eine ständige Aufsicht fordern.

13. Die Agentur erkennt jedoch an, dass einige Mitgliedstaaten mehr Zeit für die Änderung ihres Systems der Gebühren und Entgelte benötigen, um Genehmigungen für einen unbegrenzten Zeitraum einführen zu können. Obwohl diese Mitgliedstaaten bereits zwei Jahre Zeit hatten, um sich auf einen solchen Schritt vorzubereiten, erwägt die Agentur, der Kommission die Erweiterung der Übergangsperiode vorzuschlagen. Aus den eingegangenen Antworten geht hervor, dass die benötigte Zeit für derartige Veränderungen zwischen einem kurzen Zeitraum und mehreren Jahren variiert. Nach eingehender Analyse erachtet die Agentur zwei Jahre für einen angemessenen Zeitraum, um allen Mitgliedstaaten die Anpassung ihrer nationalen Verwaltungsgesetzgebung zu ermöglichen.
14. Die Agentur hat schlussendlich die Auswirkungen der Bestimmungen der Verordnung 1702/2003 wie in Artikel 5 Absatz 5 vorgeschrieben evaluiert; daher besteht kein Grund mehr für die Beibehaltung von Absatz 5, und er sollte aufgehoben werden.

#### **IV. Bewertung der Auswirkungen auf die Rechtsvorschriften**

15. Die vorgeschlagene Änderung bewirkt lediglich einen zweijährigen Aufschub der Vorteile des Systems unbegrenzter Genehmigungen. Da sich das System der begrenzten Gültigkeitsdauer in der Vergangenheit nicht als unsicher herausgestellt hat, wird eine Verlängerung um zwei weitere Jahre keine messbare Auswirkung auf die Sicherheit haben. Darüber hinaus gibt die Verlängerung der Übergangszeit den Mitgliedstaaten den nötigen Spielraum für die Optimierung ihrer Gebührensysteme, um die langfristige Effizienz ihres Aufsichtssystems zu gewährleisten. Es sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf Umwelt- oder gesellschaftliche Belange zu erwarten. Daher ist die Agentur nach Evaluierung dieser Auswirkungen der Ansicht, dass die in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission und in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission festgelegte Frist geändert werden sollte, da diese Änderung die langfristige Nutzung der Vorteile von Genehmigungen für einen unbegrenzten Zeitraum erlauben und gleichzeitig einigen Mitgliedstaaten die Anpassung ihres Gebührensystems ermöglichen würde.

Köln, 6. September 2005

P. GOUDOU  
Exekutivdirektor